

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Zwischen den unterzeichnenden Städten und Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf und der Stadt Krefeld wird gemäß §§ 1 und 232 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

- 1 Die Stadt Krefeld führt im Regierungsbezirk Düsseldorf die Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Erlaß vom 19. April 1994, Mbl. NW. 1994, S.578) zentral durch. Zu diesem Zweck übernimmt die Stadt Krefeld diese Aufgaben in ihre Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den anderen Beteiligten auf die Stadt Krefeld über (§ 23 Abs. 2 GkG).
- 2 Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

### **§ 2**

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen der Stadt Krefeld zu und werden von ihr erhoben.

### **§ 3**

Die Stadt Krefeld wird dem Gesundheitsamt eine Kopie der erteilten Erlaubnis übersenden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller wohnhaft ist.

### **§ 4**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach 5 Jahren.

### **§ 5**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 GkG) und gilt für alle ab diesem Datum gestellten Anträge sowie bereits vor diesem Datum gestellte Anträge von Antragstellern, die sich für eine im Jahre 1996 oder später durchzuführende Überprüfung angemeldet haben. Der letzte Halbsatz gilt nicht für die Stadt Wuppertal. Alle vorher bei den Beteiligten vorliegenden Anträge werden von den beteiligten Städten und Kreisen noch in eigener Zuständigkeit erledigt.

### **Genehmigung**

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 des  
Regierungsbezirkes Düsseldorf am  
in Kraft getreten am

31.10.1996  
01.11.1996

## 5.31

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Krefeld und den Städten Düsseldorf, Duisburg, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Wuppertal und den Kreisen Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen, Wesel vom 16. Januar/29. Januar/8. Februar/1. März/4. Mai/10. Juni/17. Mai/8. Juli/11. Juli/6. August/12. August/30. September 1996 über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung sowie die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktiker-Anwärtern im Regierungsbezirks Düsseldorf wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. m § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 - GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 362 - aufsichtsbehördlich genehmigt.

Für die Stadt Remscheid:

Remscheid, den 10. Juni 1996

In Vertretung  
Halbach  
Stadtdirektor

Im Auftrag  
Dr. Sauer-Broehl  
Ltd. Medizinaldirektorin

Ebenfalls unterzeichnende Städte und Kreise:

Stadt Krefeld, Stadt Düsseldorf, Stadt Duisburg, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim,  
Stadt Oberhausen, Stadt Wuppertal

Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel